

Abkürzungen

Art. ohne Gesetzesangaben betreffen das Bayerische Kinderbildungs- und
betreuungs-gesetz (BayKiBiG)

AV (Kinderbildungsverordnung)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung § 23 AV	3
1. Prüfungserfordernis	3
2. Prüfberechtigung	4
3. Zuständigkeit	4
4. Prüfquote	4
5. Zeitraum der Prüfung	4
6. Verfahren der Prüfung	5
7. Umfang der Prüfung	6
8. Grundsätze im Falle fehlender Fördervoraussetzung bzw. rechtswidriger Förderung	6
9. Die Prüfung im Einzelnen	9
9.1 Kindertageseinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 1	9
9.2 Bildungseinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 2	9
9.3 Integrative Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 3	9
9.4 Art. 2 Abs. 5	10
10. Art. 9 Sicherung des Kindeswohls, Betriebs- und Pflegeurlaubnis	10
10.1 Abgrenzung GTP – Einrichtung	10
10.2 Art. 9b Sicherung des Kindeswohls	11
11. Fördervoraussetzungen nach Art. 19	11
11.1 Art. 19 Nr. 1 Betriebserlaubnis	11
11.1.1 Erlass der Betriebserlaubnis (BE) nach Betriebsbeginn	11
11.1.2 Überschreiten der zulässigen Höchstplatzzahl	12
11.2 Art. 19 Nr. 2	13
11.2.1 Pädagogische Konzeption	13
11.2.2 Dokumentation des Entwicklungsverlaufs von Kindern	13
11.3 Art. 19 Nr. 4	15
11.4 Art. 19 Nr. 5	15
11.4.1 Stundenweise Elternbeitragsstaffelung	15
11.5 Art. 19 Nr. 7	16
11.5.1 Anzeige der Aufnahme eines Gastkindes binnen drei Kalendermonaten.....	16

11.5.2	Rückabwicklung der Förderung	16
11.6	Art. 19 Nr. 9	16
12.	Art. 21 Umfang des Förderanspruchs	17
12.1	Art. 21 Abs. 4 Buchungsverfahren Buchungszeitfaktoren	17
12.1.1	Buchungsbelege sind nicht oder nicht vollständig vorhanden	17
12.1.2	Mindestbuchungszeiten	18
12.1.3	Mindestbuchungszeiten bzw. Kernzeit länger als 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden pro Woche	18
12.2	Art. 21 Abs. 5 Gewichtungsfaktoren	18
12.2.1	Gewichtungsfaktor 1,3	18
12.2.2	Gewichtungsfaktor 4,5	19
12.2.3	GW 4,5+x	19
13.	Pädagogisches Personal	20
13.1	Nachweis der Qualifikation und der Arbeitszeit des pädagogischen Personals ..	20
13.2	Ausländische bzw. sonstige inländische Abschlüsse	20
13.3	Erfassung von Ersatzkräften	20
13.4	Fehlzeiten	21
13.5	Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote	21
13.6	§ 16 Abs. 5 AV Einsatz von Kindertagespflegepersonen (TPP) in Kindertageseinrichtungen	21
14.	Prüfung der Kindertagespflege	22
14.1	Prüfgegenstand	22
14.2	Fördervoraussetzungen für die Tagespflege	22
14.2.1	Art. 20 Nr. 1: Qualifizierungserfordernis	23
14.2.2	Art. 20 Nr. 2 Verwandtschaftsverhältnis	23
14.2.3	Art. 20 Nr. 3 Beschränkung der Elternbeteiligung	24
14.2.4	Art. 20 Satz 2 i.V.m. § 23 SGB VIII Ersatzbetreuung	24
14.2.5	Art. 20 Nr. 4 in Verbindung mit § 18 AV Qualifizierungszuschlag	24
14.2.6	§ 18 AV Unangemeldete Kontrollen	25
14.2.7	Art. 9 Abs. 2 Maximale Anzahl an Betreuungsverhältnissen	25
14.3	Prüfung von Großtagespflegestellen:	25
14.3.1	Großtagespflegestelle nach Art. 9	25
14.3.2	Einrichtungähnliche Großtagespflege nach Art. 20 a	25
15.	Rechtsfolgen bei Aufdeckung eines rechtswidrigen Sachverhalts	26
15.1	Allgemeines	26
15.2	Rechtsgrundlage	26
15.3	Umfang der Rücknahme	27
15.4	Rechtsfolge: Erstattung der bereits erbrachten Leistung, § 50 Abs. 1 SGB X	27
16.	Haushaltsrechtliche Regelungen	29

16.1	Verbuchung von Auszahlungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Tagespflege	29
16.2	Buchungstechnische Behandlung von Rückforderungen	30
16.3	Kleinbetragsregelung	30
16.4	Verzinsung	30
16.5	Aufbewahrungsfristen	30
16.5.1	Allgemein	30
16.5.2	Aufbewahrungsfrist für Beobachtungsbögen	31

Leitfaden des StMAS zur Belegprüfung der kindbezogenen Förderung

Vorbemerkung § 23 AV

Gemäß Art. 26 Abs. 2 gilt für das Bewilligungsverfahren der kindbezogenen Förderung das Erklärungsprinzip. Demnach prüft die Bewilligungsbehörde beim Förderantrag das Vorliegen einer Erklärung der Gemeinde über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen des Art. 19 bzw. in der Tagespflege des Art. 20. Mit der Belegprüfung gemäß § 23 AV soll nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums festgestellt werden, ob die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Gemeinden die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der kindbezogenen Förderung in der jeweiligen Höhe erfüllt haben. Um ein möglichst einheitliches Prüfverfahren zu gewährleisten, wird den staatlichen Bewilligungsstellen, sowohl für die Belegprüfung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege ein standardisierter Prüfbericht mit einer detaillierten Anleitung zur Durchführung der Belegprüfung (**Leitfaden**) an die Hand gegeben.

1. Prüfungserfordernis

Das Förderverfahren erfolgt nach dem „**Erklärungsprinzip**“ (Art. 26 Abs. 2). Das Erklärungsprinzip soll der Vereinfachung des Fördervollzugs dienen. Die Entscheidung über die Förderung basiert auf Grundlage der vorgelegten Anträge. Die schriftlichen Förderanträge enthalten entsprechende Erklärungen, dass die Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Das Prüfverfahren erfolgt im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** und der **Tagespflege** aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Stichproben. Bei über 10.000 Einrichtungen und über 600.000 Kindern in der kindbezogenen Förderung ist eine vollumfängliche Prüfung der Fördervoraussetzungen angesichts der begrenzten Personalressourcen nicht leistbar. Um eine möglichst einheitliche Prüfungsqualität und Prüfungstiefe zu gewährleisten, hat der Verordnungsgeber das Verfahren für die Durchführung von Belegprüfungen in § 23 AV geregelt. Die Regelung enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Prüfquote und das Verfahren bei evtl. Rückforderungen zu Unrecht ausbezahlter Fördermittel.

2. Prüfberechtigung

Das Prüfungsrecht der staatlichen Bewilligungsbehörde gegenüber den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern ergibt sich aus § 23 Abs. 2 AV. Eine Prüfung ist daher möglich, obwohl aufgrund der Weitergabe der staatlichen Förderung durch die Gemeinden zwischen

den staatlichen Bewilligungsstellen und den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern keine **unmittelbare** Rechtsbeziehung besteht.

Gemäß § 23 Abs. 6 AV können Sitz- und Aufenthaltsgemeinden eigene Prüfungen bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen durchführen.

3. Zuständigkeit

Zuständig sind die Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung im Sinne des Art. 29 Satz 1. Nachdem die Berechnung und Bewilligung des kommunalen wie auch des staatlichen Förderanteils auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage basiert, sollten die Belegprüfungen der Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und der Gemeinden koordiniert und möglichst gemeinsam durchgeführt werden.

4. Prüfquote

Die Prüfquote 10 % der erfassten Förderfälle ist ausschließlich für die Bewilligungsbehörden verbindlich. Die Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden sollen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AV gemeinsam jährlich mindestens 10 % der im KiBiG.web erfassten Förderfälle (Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen) prüfen, d.h. auf die Prüfquote von 10 % können die Prüfungen der Gemeinden ohne Beteiligung der Bewilligungsbehörden bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen angerechnet werden.

5. Zeitraum der Prüfung

Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 2 AV umfasst die Prüfung einen Zeitraum von mindestens einem Jahr. Die Entscheidung über den Prüfungszeitraum liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Es ist zweckmäßig, zumindest ein Bewilligungsjahr zu prüfen. Sofern sich bei der Prüfung Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in den vergangenen Bewilligungsjahren ergeben, ist die Belegprüfung auf weitere Jahre auszudehnen. Die Prüfung erstreckt sich jedoch höchstens auf die letzten fünf Jahre.

6. Verfahren der Prüfung

Nach § 23 Abs. 2 AV legen die Bewilligungsbehörden das Verfahren und die Durchführung der Belegprüfung fest. Sie sind berechtigt, alle entscheidungserheblichen Unterlagen anzufordern. Die Prüfung kann entweder in der Einrichtung vor Ort durchgeführt werden oder in den Räumen der Bewilligungsbehörde nach Vorlage der Unterlagen. Aufgrund der Fülle

der zu prüfenden Unterlagen und um den Transport schützenswerter Datenträger zu vermeiden, wird die Einsichtnahme der maßgeblichen Unterlagen vor Ort empfohlen. Die Träger der Kindertageseinrichtungen, der Großtagespflegestellen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die benötigten Auskünfte zu erteilen. Datenschutzrechtliche Gründe stehen dieser Verpflichtung wegen Art. 30 nicht entgegen, sofern es sich um entscheidungserhebliche Unterlagen handelt.

Die Bewilligungsbehörden stellen das Ergebnis der Prüfung in einem **Prüfungsprotokoll** (siehe Anlage) dar. Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung fest, dass Voraussetzungen für die kindbezogene Förderung nicht vorgelegen haben oder der Nachweis des Vorliegens der Fördervoraussetzungen nicht geführt werden kann, prüft die Bewilligungsbehörde das Erfordernis und die Möglichkeit der Rücknahme des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Fördermitteln. Sie informiert die betroffenen Aufenthaltsgemeinden sowie andere betroffene örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich (vgl. § 23 Abs. 3 AV).

Die **stichprobenartige** Prüfung erfolgt in unterschiedlicher Intensität. Empfohlen wird, eine Schlüssigkeitsprüfung auf Grundlage der Aktenlage bzw. des KiBiG.web bezogen auf die Prüfquote von 10 % in 50 % der Fälle. In den weiteren 50 % der Fälle sind die entscheidungserheblichen Unterlagen beizuziehen.

Die Auswahl der zu prüfenden Förderfälle erfolgt nach keinem Prüffrequenzmuster. Nach erfolgter Prüfung dürfen die Einrichtungen nicht damit rechnen, dass die nächste Prüfung frühestens in fünf Jahren erfolgt. Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten sind vielmehr Prüfungen in kürzeren Abständen geboten. Einrichtungen können **auch ohne Anlass** geprüft werden.

Beim Rückforderungsverfahren ist hinsichtlich der Erstattung von staatlichen und kommunalen Fördergeldern zu unterscheiden. § 23 Abs. 4 AV beschreibt im Wesentlichen das Rückforderungsverfahren auf der Ebene zwischen Gemeinde und Träger. Für die Rückforderung der staatlichen kindbezogenen Förderung auf der Ebene der staatlichen Bewilligungsbehörde und der Gemeinde fordert im Regelfall die zuständige Kreisverwaltungsbehörde von kreisangehörigen Gemeinden und die zuständige Regierung von kreisfreien Gemeinden die staatlichen Fördermittel zurück.

7. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Vorschriften, die für den Anspruch und die Höhe der kindbezogenen Förderung maßgeblich sind (BayKiBiG und AV). Um die fristgerechte

Auszahlung der Abschlagszahlungen (vgl. § 22 Abs. 2 AV) an die Träger zu gewährleisten, sollte die Belegprüfung der staatlichen Bewilligungsstellen bei den Einrichtungen auch die Prüfung der Abschlagszahlungen durch die Gemeinden beinhalten.

8. Grundsätze im Falle fehlender Fördervoraussetzung bzw. rechtswidriger Förderung

Allgemeine Anmerkungen

Rechtsgrundlage für die Rücknahme rechtswidriger Bescheide der kindbezogenen Förderung ist § 45 SGB X. Es handelt sich um eine **Ermessensentscheidung**. Dabei sind folgende Unterscheidungen zu treffen:

- Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinde und Träger sowie Freistaat und Gemeinde
[Die Rücknahme der jeweiligen Verwaltungsakte zwischen Gemeinde und Träger bzw. Freistaat und Gemeinde ist unabhängig voneinander zu prüfen und zu bewerten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Vertrauensschutzprüfung].
- Zeitpunkt der Feststellung fehlender Fördervoraussetzung
[Zu unterscheiden ist eine Prüfung der Fördervoraussetzungen im laufenden Bewilligungsjahr und die Folgerungen für die laufenden Abschlagszahlungen, die Prüfung anlässlich der Endabrechnung sowie die Prüfung eines bestandskräftigen Endabrechnungsbescheides].
- Auswirkung der fehlenden Fördervoraussetzung für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.
[Nicht jede fehlende Fördervoraussetzung führt zum Verlust der Förderung bzw. führt zur Aufhebung eines Förderbescheides. Es gibt Fördervoraussetzungen, auf die im gesamten Bewilligungszeitraum nicht verzichtet werden kann (z.B. Betriebserlaubnis, Mindestöffnungszeit 20 Stunden/Woche), und es gibt Fördervoraussetzungen, die auch noch zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgeholt werden können].

Wenn der vorrangige Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Feststellung der Bewilligungsbehörde im Grund erfüllt wurde (im Prüfprotokoll zu vermerken!), können folgende Fördervoraussetzungen **bis zur** Endabrechnung nachgewiesen werden:

- Vorliegen der pädagogischen Konzeption in Schriftform
- Elternbeitragsstaffelung (sofern rückwirkend mit Eltern nach Maßgabe der erforderlichen Staffelung abgerechnet wird) (Art. 19 Nr.5)
- Meldung der Daten (Art. 19 Nr. 8)
- Aushang (Art. 19 Nr. 9)

- Rückwirkende Feststellung der Qualifikation des Personals (§ 16 Abs. 6 AV)
- Durchführung Elternbefragung bzw. einer sonstigen, gleichermaßen geeigneten Maßnahme (Art. 19 Nr. 2)
- Bestellung des Elternbeirats (es sei denn, es erklären sich keine Eltern bereit, als Elternbeirat zu fungieren)
- Schriftliche Feststellung zum Nachweis Früherkennung (Art. 9b Abs. 2)

Von einer Rücknahme eines Bescheides der Bewilligungsbehörde ist bei einer Rückforderungssumme in Höhe von bis zu 36 Euro von vornherein abzusehen (Kleinbetragsregel, s.u. 16.3).

Im Falle der Ablehnung eines Förderantrages auf Endabrechnung sind geleistete Abschläge zurückzufordern.

Im Einzelnen:

Rücknahmebescheide im laufenden Bewilligungsjahr vor Endabrechnung

Stellt die staatliche Bewilligungsbehörde **im laufenden Bewilligungsjahr** fest, dass eine zwingend erforderliche Fördervoraussetzung fehlt oder diese nicht nachgewiesen werden kann, sind die Abschlagszahlungen nach Anhörung einzustellen. Das Rücknahmeermessen ist in diesen Fällen grundsätzlich auf Null reduziert. Fehlt eine Fördervoraussetzung, die nachgeholt werden kann, ist der Träger bzw. die Gemeinde mit angemessener Fristsetzung aufzufordern, die Fördervoraussetzungen zu erfüllen bzw. die fehlenden Nachweise zu erbringen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Rücknahme des die Abschlagszahlungen gewährenden Verwaltungsakts zu prüfen. In aller Regel sind auch in diesen Fällen die weiteren Abschlagszahlungen einzustellen. Bei der Ermessensentscheidung fällt besonders ins Gewicht, dass es sich bei der Abschlagszahlung um einen Anspruch nach § 22 AV handelt, der mit der endgültigen Förderung nicht identisch ist und unter Vorbehalt einer Endabrechnung steht. Die Rückforderung bereits ausgezahlter Abschlagszahlungen erfolgt regelmäßig in Zusammenhang mit der Endabrechnung.

Fehlende Fördervoraussetzung im Zeitpunkt der Endabrechnung

Grundsätzlich sind alle Fördervoraussetzungen gleichwertig. Fehlt eine Fördervoraussetzung, ist die Leistung rechtswidrig. Stellt die Bewilligungsbehörde **zum Zeitpunkt des Erlasses des Endabrechnungsbescheides** fest, dass eine Fördervoraussetzung fehlt, die nachgeholt werden kann, ist die Gemeinde mit angemessener Fristsetzung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass die fehlende Fördervoraussetzung erfüllt bzw. der fehlende Nachweis erbracht wird. Wird die Frist nicht

eingehalten oder fehlt eine Fördervoraussetzung, die auch nicht nachgeholt werden kann, ist die Förderung dementsprechend zu versagen und sind geleistete Abschlagszahlungen zurückzufordern (siehe 11.4.1. zur Elternbeitragsstaffelung). Festgestellte Rückforderungen können allenfalls unter den Voraussetzungen des Art. 59 BayHO gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Feststellung der Rechtswidrigkeit eines **bestandskräftigen** Bescheides zur Endabrechnung

Wird im Rahmen einer Prüfung eines bestandskräftigen Bescheids zur **Endabrechnung** eine Rechtswidrigkeit festgestellt (z.B. wegen Fehlens einer Fördervoraussetzung, falscher Angaben, Rechenfehlern u.s.w.), ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

Wird festgestellt, dass im Bewilligungszeitraum eine Fördervoraussetzung fehlte, die hätte nachgeholt werden können, führt allein dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht zur Rückforderung der Fördermittel, **wenn** nach Feststellung der Bewilligungsbehörde der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt wurde. Für den Fall einer fehlenden Elternbeitragsstaffelung siehe unter (11.4.1).

Im Übrigen kann sich die öffentliche Hand (hier: Gemeinde) nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Vertrauensschutz berufen. „Die öffentliche Hand ist dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet. Ihr Interesse muss darauf gerichtet sein, eine ohne Rechtsgrund eingetretene Vermögensverschiebung zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen“ (BVerwG vom 12.3.1985, 7 C 48/82). Die Gemeinde kann sich insbesondere nicht auf Entreicherung berufen, wenn sie ihrerseits einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger geltend machen und durchsetzen kann.

9. Die Prüfung im Einzelnen

9.1 Kindertageseinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 1

Die Einrichtungsform ergibt sich aus der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtungsstammdaten in KiBiG.web sind ggf. zu berichtigen.

9.2 Bildungseinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 2

Die Prüfung bezieht sich auf das Erfordernis, dass mehr als die Hälfte der in einer Einrichtung betreuten Kinder mindestens die Zeitkategorie >3h bis 4h gebucht haben. KiBiG.web zeigt im Analyseblatt für jeden Kalendermonat den prozentualen Anteil der Kinder an, deren Zeitkategorie mindestens >3h bis 4h beträgt. Sollten nicht mehr als die Hälfte der

Kinder in einem Kalendermonat die Zeitkategorie >3h bis 4h gebucht haben, entfällt grundsätzlich die Förderfähigkeit für die Kalendermonate, in denen diese Mindestbesuchszeit unterschritten wird. Eine Ausnahme gilt für Unterschreitungen von Mindestbuchungen, wenn diese nicht auf das Verhalten des Trägers zurückzuführen sind (z.B. Abmeldung von Kindern, Aufnahme von Kindern aus Gründen des Kindeswohls auf Veranlassung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, z.B. von Asylbewerberkindern).

9.3 Integrative Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 3

Integrative Kindertageseinrichtungen sind gemäß Art. 2 Abs. 3 alle in Art. 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden. Wird von dieser Regel im Laufe des Bewilligungszeitraums abgewichen, gilt Folgendes:

- Überschreiten der Drittelgrenze des Art. 2 Abs. 3 aufgrund der Abmeldung eines Kindes ohne Behinderung:
Der freie Platz ist möglichst bald mit einem Kind ohne Behinderung zu belegen. Sofern dies während des laufenden Bewilligungsjahres nicht gelingt, bleibt der Anspruch auf kindbezogene Förderung unberührt, sofern die Gemeinde die kindbezogene Förderung leistet.
- Überschreiten der Drittelgrenze des Art. 2 Abs. 3 aufgrund einer rückwirkenden Feststellung des Eingliederungshilfeanspruchs eines Kindes:
Der Förderanspruch des Trägers bleibt für das laufende Bewilligungsjahr unberührt. Ein frei werdender Platz ist mit einem Kind zu belegen, das nicht den Gewichtungsfaktor 4,5 erhält.

Sofern die für die integrative/inklusive Arbeit erforderlichen Rahmenbedingungen zeitweise nicht vorliegen, ist dies der Bewilligungsbehörde i.S.d. Art. 29 BayKiBiG zu melden. Damit erhält diese Gelegenheit, ggf. erforderliche, zusätzliche Maßnahmen zur Eingliederung rechtzeitig zu ergreifen (z.B. Erhöhung der individuellen Fachdienststunden).

9.4 Art. 2 Abs. 5

Für die Abrechnung der kindbezogenen Förderung sind nur die Buchungszeiten der betroffenen Kindertageseinrichtung bzw. bei der Tagespflegeperson heranzuziehen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2), nicht auch Betreuungszeiten in der Schule (Ausnahme Modellversuche aufgrund der Experimentierklausel).

Art. 2 Abs. 5 Satz 1 ist nur dann anzuwenden, wenn die **Einrichtung** die übrigen Voraussetzungen für die kindbezogene Förderung für mindestens zwei volle Kalenderjahre erfüllt hat (Art. 2 Abs. 5 Satz 3).

10. Art. 9 Sicherung des Kindeswohls, Betriebs- und Pflegeerlaubnis

10.1 Abgrenzung GTP – Einrichtung

In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Großtagespflege (GTP) zur Abgrenzung einer Kindertageseinrichtung definiert. Bei der GTP handelt es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder ist auf 10 Kinder beschränkt, ab dem neunten gleichzeitig anwesenden Kind muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 16 Abs. 2 AV sein. Die Zahl der Kinder ist auf 16 beschränkt, die Zahl der regelmäßig betreuenden Tagespflegepersonen auf maximal drei. Sollte eine dieser Vorgaben überschritten werden, ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich. Zu möglichen Abweichungen auf Grundlage des Art. 31 siehe:

<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/gtp/index.php>

Fehlt die notwendige Betriebserlaubnis, fehlt es an einer wesentlichen Fördervoraussetzung.

Fall 1: Mehr als 10 Kinder gleichzeitig oder mehr als 16 Kinder insgesamt

Fall 2: Mehr als drei Betreuungspersonen (vgl. 11.1.1)).

Wesentliche Fördervoraussetzung ist ferner das Fachkräftegebot ab dem neunten gleichzeitig anwesenden Kind. Bei Ausfall der Fachkraft gilt § 17 Abs. 3 Satz 7, siehe auch Internetauftritt zur Kindertagespflege unter:

<http://www.kindertagespflege.bayern.de/formen/grosstagespflege/faqs.php>

Sofern eine Großtagespflege im Rahmen der Kindertagespflege gefördert werden möchte, muss das Profil der Kindertagespflege in jedem Fall deutlich erkennbar sein und auch tatsächlich praktiziert werden. Kindertagespflege ist eine familienähnliche, höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der jeweiligen Tagespflegeperson. In jedem Fall muss eine strenge Zuordnung des Tagespflegekindes zu „seiner“ Tagespflegeperson stattfinden. Eine Großtagespflegestelle darf nicht einrichtungsähnlich betrieben werden.

Näheres hierzu unter:

<http://www.kindertagespflege.bayern.de/formen/grosstagespflege/baykibiq.php>

10.2 Art. 9b Sicherung des Kindeswohls

Die Personensorgeberechtigten sind zur Vorlage des Nachweises über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung anzuhalten.

Sofern die Einrichtung der Aufgabe in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist oder es an einer Dokumentation mangelt, ist die Einrichtung schriftlich auf das Erfordernis des Nachweises hinzuweisen und der Mangel abzustellen.

11. Fördervoraussetzungen nach Art. 19

11.1 Art. 19 Nr. 1 Betriebserlaubnis

11.1.1 Erlass der Betriebserlaubnis (BE) nach Betriebsbeginn

Eine Einrichtung darf den Betrieb nur dann aufnehmen, wenn hierfür eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilt wurde. Die Erteilung einer BE unter einer Bedingung oder Befristung ist unschädlich. Die BE ist nicht formgebunden; es reicht auch eine BE z.B. per E-Mail. Die Bewilligungsbehörde hat eine formlose Erteilung einer BE zu dokumentieren. Kann der Nachweis einer BE nicht erbracht werden, entfällt der Anspruch auf Förderung für die betreffende Zeit.

11.1.2 Überschreiten der zulässigen Höchstplatzzahl

Soweit im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung Verstöße gegen die Betriebserlaubnis festgestellt werden oder sich der für die Erteilung der Betriebserlaubnis entscheidende Sachverhalt nachträglich verändert hat, sind die Konsequenzen - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu treffen.

Grundsätzlich sind nur Sachverhalte förderfähig, die von der erteilten Betriebserlaubnis gedeckt werden. Überschreitet somit die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzzahl, ist die kindbezogene Förderung entsprechend zu kürzen. Die betreffenden Kinder, die zuletzt aufgenommen wurden, sind aus der Förderung zu nehmen.

Entzieht die Genehmigungsbehörde rückwirkend die Betriebserlaubnis, entfällt ggf. auch nachträglich die Förderfähigkeit. Dies ist spätestens bei der Endabrechnung zu berücksichtigen. Die Aufhebung von bereits bestandskräftigen Bescheiden zur Endabrechnung ist zu prüfen.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Trägers die Platzzahl (befristet) erweitern, sofern das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist. Sofern in diesem Fall der Anstellungsschlüssel einschließlich Fachkraftquote eingehalten wird, indiziert dies, dass der Bildungs- und

Erziehungsauftrag erfüllt wird. Die Genehmigung kann von der Genehmigungsbehörde auch rückwirkend erteilt werden. Dies ist der zuständigen Regierung anzuzeigen. Entsprechende Fälle können die Regierungen als obere Aufsichtsbehörden zum Anlass nehmen, die Einrichtungen näher zu prüfen.

Eine Anzeige des Trägers der Überschreitung der Höchstplatzzahl reicht nicht. Schweigt die Genehmigungsbehörde nach Eingang der Anzeige, kann dies **nicht** als Genehmigung interpretiert werden.

11.2 Art. 19 Nr. 2

11.2.1 Pädagogische Konzeption

Der pädagogischen Konzeption müssen die pädagogischen Schwerpunktsetzungen einer Einrichtung zu entnehmen sein sowie die Art und Weise, wie die Bildungs- und Erziehungsziele umgesetzt werden. Die Konzeption muss auf die jeweilige Einrichtung bezogen sein.

Die Veröffentlichung der Konzeption muss dokumentiert sein. Des Weiteren müssen die Träger dokumentieren, welche Maßnahme der Qualitätssicherung (Elternbefragung) im Prüfungszeitraum jährlich durchgeführt wurde.

Die Konzeption muss Mindestanforderungen genügen und Bezug zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan herstellen. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob die Konzeption diesen Mindestanforderungen genügt oder insgesamt als nicht mehr brauchbar anzusehen und ob der Träger binnen Frist um Nachbesserung zu ersuchen ist.

Der Elternbeirat muss zur Konzeption und Maßnahme der Qualitätssicherung informiert und angehört werden. Fehlt diese Beteiligung, ist dies ein Indiz dafür, dass Konzeption und Maßnahme der Qualitätssicherung Mindestanforderungen nicht genügen. Die Nachweispflichten der Gemeinde bzw. des Trägers erhöhen sich entsprechend.

11.2.2 Dokumentation des Entwicklungsverlaufs von Kindern

Der Einsatz von Beobachtungsbögen ist nach § 1 Abs. 2 (PERIK), § 5 Abs. 2 (SISMIK) und § 5 Abs. 3 (SELDAK) AV verbindlich vorgegeben.

- **SISMIK**
 § 5 Abs. 2 AV lässt für die Altersgruppe von 3,5 Jahren bis zur Einschulung keinen Entscheidungsspielraum zu. Hier ist kein Ersatzverfahren möglich. Es ist verbindlich vorgeschrieben, dass Teil 2 des SISMIK (Sismik-Kurzversion) bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, zur Anwendung kommt. Mit Hilfe dieses Verfahrens wird entschieden, ob dem Kind der Besuch eines Vorkurses „Deutsch 240“ empfohlen wird (vgl. 112. Newsletter)

- **SELDAK**
 Ebenfalls verbindlich ist die Anwendung des SELDAK bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (§ 5 Abs. 3 AV). Es handelt sich dabei um ein ebenfalls nach den Kriterien der klassischen Testtheorie konstruiertes, quantitativ auswertbares und normiertes Beobachtungsverfahren für Kinder im Alter von 4 Jahren bis zur Einschulung. Die AV lässt für diese Altersgruppe ebenfalls kein Ersatzverfahren zu (vgl. 112. Newsletter).
 Die Seldak-Kurzversion ist die Grundlage dafür, einem deutschsprachig aufwachsenden Kind die Teilnahme am Vorkurs zu empfehlen (II 3 AMS 06 – 2013 vom 25.07.2013)

- **PERIK**
 Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 AV begleitet und dokumentiert das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen den Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens. Der PERIK wurde für Kinder ab 3,5 Jahren bis zum Schuleintritt entwickelt. Für Kinder im Schulalter ist der PERIK zwar anwendbar, aber nicht verbindlich vorgegeben (vgl. 112. Newsletter).
 Im 142. Newsletter sind Beobachtungsinstrumente genannt, die als „gleichermaßen geeignete Beobachtungsbögen“ anstelle des PERIK anerkannt werden.

Auch wenn SISMIK und SELDAK formal nur einmal ausgefüllt werden müssen, handelt es sich fachlich gesehen um lern- und entwicklungsbegleitende Verfahren, die eine regelmäßige Nutzung für Entwicklungsgespräche mit Eltern und für die individuelle Planung pädagogischer Angebote für das einzelne Kind vorsehen. Die einschlägigen Bögen für jedes Kind sollen daher möglichst prozessbegleitend ausgefüllt werden.

Kommen in einer Einrichtung die verbindlichen Beobachtungsbögen nicht oder nur unzureichend zum Einsatz, hat der Träger den Sprachstand binnen einer von der Bewilligungsbehörde zu setzenden Frist nachzuholen. Die Missachtung der verbindlichen Beobachtungsbögen indiziert die Prüfung, ob der Bildungs- und Erziehungsauftrag insgesamt noch als erfüllt angesehen werden kann. Im Falle des § 5 Abs. 2 und 3 AV

(SISMIK und SELDAK) ist es förderunschädlich, wenn der Beobachtungsbogen für das betreffende Kind bis spätestens Ende Februar des vorletzten Kindergartenjahre vorliegt (eine praktische Unterscheidung ist trotz unterschiedlichen Wortlaut, „ab bzw. in der ersten Hälfte“ nicht zu treffen). Sofern die Anwendung der Beobachtungsbögen SISMIK, SELDAK und PERIK (oder ein anerkanntes gleichwertiges Instrument) nachgeholt wird, ist eine Förderung für die jeweiligen Kinder nur mit Wirkung für die Zukunft möglich. Wird ein Kind erst nach der Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres aufgenommen, sind die betreffenden Beobachtungsbögen SISMIK und SELDAK innerhalb des ersten Kalendermonats anzuwenden, um die Förderbedingungen zu erfüllen. Entsprechendes gilt für die Anwendung des PERIK.

11.3 Art. 19 Nr. 4

Mindestöffnungszeit von 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche:

Einrichtungen mit Öffnungszeiten von unter 20 Stunden wöchentlich oder einer Öffnung nicht mindestens an vier Tagen pro Woche sind nicht förderfähig.

11.4 Art. 19 Nr. 5

11.4.1 Stundenweise Elternbeitragsstaffelung

Die Elternbeiträge sind entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln. Dies bedeutet, dass für jede von der Einrichtung angebotene Stundenkategorie, für die nach Art. 21 Abs. 4 i. Verb. m. § 24 AV ein Buchungszeitfaktor festgelegt ist, ein eigener Elternbeitrag festzusetzen ist. Die Träger müssen plausibel belegen können, dass jede Zeitkategorie innerhalb der Öffnungszeit angeboten wird und für jede Zeitkategorie ein eigener Elternbeitrag besteht. Dies gilt vor allem dann, wenn bestimmte Zeitkategorien von den Eltern nicht gebucht werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Stundenkategorie auf zwei oder mehrere Einrichtungen aufzuteilen, wenn sie denselben Einzugsbereich aufweisen (Beispiel: Im Stadtteil A betreibt die Kommune die Kindergärten K1 und K2. In K1 werden die Buchungskategorien über 3 bis 6 Stunden angeboten, in K2 die Kategorien ab 6 Stunden).

Beispiel:

Eine Einrichtung hat täglich 9 Stunden geöffnet. Das Angebot beginnt mit der Zeitkategorie >4h bis 5h. Die Beitragsstaffelung sieht folgendermaßen aus.

>4h bis 5h	100 €
>5h bis 6h	110 €
>6h bis 7h	110 €
>7h bis 8h	125 €

>8h bis 9h 135 €

Für die Zeitkategorie >6h bis 7h besteht keine Beitragsstaffelung. Alle Kinder mit den Buchungszeiten >5h bis 6h und >6h bis 7h können demzufolge nur mit dem Zeitfaktor 1,5 gefördert werden.

Für die Abstufung der einzelnen Staffelungsschritte gelten die Ausführungen im 31. Newsletter. Entspricht die Beitragsstaffelung der Empfehlung im 31. NL, wird unterstellt, dass die Buchungszeiten den regelmäßigen Betreuungszeiten entsprechen. Weitere Prüfungen sind nur dann angezeigt, wenn anderweitige Hinweise vorliegen, dass die Betreuungszeiten von der Buchungszeit abweichen.

Sind die einzelnen Staffellungen geringer als die Empfehlungen im 31. NL und weist die Einrichtung höhere durchschnittliche Buchungen im Vergleich zu anderen Einrichtungen in der Region auf, ist die Richtigkeit der Buchungen durch stichprobenartigen Abgleich mit Anwesenheitslisten zu prüfen. Ferner kann den Trägern aus Gründen der Prüfung auferlegt werden, befristet Bring- und Holzeiten der Kinder zu dokumentieren.

11.5 Art. 19 Nr. 7

11.5.1 Anzeige der Aufnahme eines Gastkindes binnen drei Kalendermonaten

Art. 19 Nr. 7 ist eine Schutzvorschrift für die Gemeinden. Als „Aufnahme eines Kindes“ ist dabei die tatsächliche und nicht die vertragliche Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu verstehen. Werden somit Kinder z.B. im März für den Besuch der Einrichtung ab dem nächsten September verbindlich angemeldet, läuft die Frist erst ab September. Von Art. 19 Nr. 7 wird auch der Fall der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts eines betreuten Kindes erfasst, das mit dem Umzug nun als Gastkind aufgenommen ist. Zahlt die betroffene Aufenthaltsgemeinde, obwohl die rechtzeitige Anzeige versäumt wurde, z.B. bereits ab dem Monat der Aufnahme des Gastkindes, ist dies für die staatliche Förderung unschädlich.

11.5.2 Rückabwicklung der Förderung

Stellt eine Gemeinde nachträglich fest, dass sie ohne Rechtspflicht kindbezogene Leistungen erbringt, obwohl die Anzeigepflicht nach Art. 19 Nr. 7 nicht erfüllt wurde, kann sie nach Maßgabe der Vorschriften zur Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes die Förderung vom Träger zurückfordern. Wurde die Förderung an die Gemeinde zurückbezahlt, ist zu prüfen, ob ein staatlicher Förderanteil an den Freistaat weitergeleitet wurde. Ggf. ist ein ergangener Förderbescheid zugunsten dieser Gemeinde unter Berücksichtigung der relevanten verfahrensrechtlichen Bestimmungen zurückzunehmen.

11.6 Art. 19 Nr. 9

Hinweis auf die staatliche Förderung durch Aushang an geeigneter Stelle:

Wird ein Fehlen des Aushangs festgestellt, ist dies im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Der Träger ist unter Fristsetzung aufzufordern, den Aushang unverzüglich nachzuholen und dies unaufgefordert der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

12. Art. 21 Umfang des Förderanspruchs

12.1 Art. 21 Abs. 4 Buchungsverfahren Buchungszeitfaktoren

Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung betreut wird. Mit dem 18. Newsletter hat das StMAS Hinweise zur Umsetzung des Buchungsverfahrens bekanntgegeben. Bei Verdacht auf sog. Luftbuchungen, sind die Buchungen auf Plausibilität zu prüfen (durchschnittliche Buchung, Vergleich der Buchungen mit den Vorjahren, Vergleich zu anderen Einrichtungen in der Region). Denkbar sind auch unangemeldete Besuche zu Randzeiten, Vorlage der Krankmeldungen der Kinder. Bei der Betreuung von Schulkindern ist zu beachten, dass **keine Buchung vor dem regulären Stundenplanende** der Schule möglich ist (Ausnahme: Förderung nach der Experimentierklausel).

Grundlage für die Berechnung und Bewilligung der kindbezogenen Förderung sind die Buchungsbelege. Die Träger sind verpflichtet, für jedes in KiBiG.web erfasste Kind, einen Buchungsbeleg zu führen, aus dem die Grundlagen für die Buchungszeit- und Gewichtungsfaktoren ersichtlich sind.

Bei der Prüfung ist demnach festzustellen, ob

- für jedes Kind ein Buchungsbeleg vorliegt und
- die Eintragungen im Buchungsbeleg mit den in KiBiG.web erfassten Ist-Monatsdaten „Kinder“ übereinstimmen.

Im Rahmen der Belegprüfung ist es ausreichend, wenn bis zu einem Drittel der vollzählig vorhandenen Buchungsbelege mit den in KiBiG.web erfassten Daten abgeglichen werden, sofern keine Abweichungen feststellbar sind.

12.1.1 Buchungsbelege sind nicht oder nicht vollständig vorhanden

Sind Buchungsbelege nicht oder nicht vollständig vorhanden, obliegt es dem Träger, den Nachweis der Korrektheit der Daten in KiBiG.web anderweitig zu führen. Anknüpfungspunkte

sind z.B. die bezahlten Elternbeiträge, festgesetzte Kernzeiten, Fahrzeiten eines Kindergartenbusses, die Unterrichtszeiten der Schule, Unterlagen aus den Vorjahren. Bei den Fällen der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist ein Abgleich mit den Feststellungsbescheiden zur Übernahme der Beiträge möglich.

Kann zwar der Besuch der Einrichtung nachgewiesen werden (z.B. über einen Beobachtungsbogen), sind aber Buchungsbelege nicht oder nicht vollumfänglich vorhanden und Abweichungen nach obiger Maßgabe festzustellen bzw. sind die Daten im KiBiG.web auch nicht plausibel, sind die Buchungszeitfaktoren zu kürzen: 1,0 bei Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung, im Übrigen 0,5. Die Faktoren entsprechen den niedrigsten förderfähigen Faktoren für die jeweiligen Altersgruppen der Kinder.

Der Träger ist in jedem Fall anzuhalten, zukünftig sicherzustellen, dass für jedes Kind ein ordnungsgemäßer Buchungsbeleg geführt wird. Ggf. ist dem Träger aufzuerlegen, die Buchungsbelege jährlich zu Beginn des Abrechnungszeitraums vorzulegen.

12.1.2 Mindestbuchungszeiten

Feststellung der Mindestbuchungszeiten und ggf. deren zeitliche Lage.

12.1.3 Mindestbuchungszeiten bzw. Kernzeit länger als 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden pro Woche

Hat der Träger Mindestbuchungszeiten festgelegt, die den zeitlichen Rahmen von 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden pro Woche überschreiten, liegt ein Verstoß gegen Art. 21 Abs. 4 Satz 5 vor. Der Buchungszeitfaktor ist pauschal für alle Kinder auf maximal 1,25 zu begrenzen. Mit der zu langen Mindestbuchungszeit erzwingt der Träger eine höhere zeitliche Buchung der Eltern. Der Träger trägt die Beweislast, wenn er behauptet, dass Eltern auch bei geringeren Mindestbuchungszeiten Höherbuchungen vorgenommen hätten.

12.2 Art. 21 Abs. 5 Gewichtungsfaktoren

Bei Berechnung des Anstellungsschlüssels ist ein zustehender höherer Gewichtungsfaktor zwingend anzuwenden. Hierzu wurde im AMS vom 25. Februar 2011 (Az: VI 4/6512.01-1/64) Folgendes ausgeführt:

„Die Berechnung des Anstellungsschlüssels auf Grundlage der Buchungszeiten und der Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 AV ist zwingend und damit Fördervoraussetzung (Art. 19 Nr. 5). Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel kann also nicht dadurch eingehalten werden, indem der Träger bei der Abrechnung auf einen höheren Gewichtungsfaktor verzichtet. Dies gilt ausnahmslos für alle Gewichtungsfaktoren über 1,0.“

12.2.1 Gewichtungsfaktor 1,3

Für den Nachweis des Gewichtungsfaktors 1,3 gelten die Ausführungen im 29. Newsletter.

12.2.2 Gewichtungsfaktor 4,5

Für den Nachweis des Gewichtungsfaktors 4,5 gelten die Ausführungen im 41. Newsletter

Vorliegen des Eingliederungshilfeanspruchs:

Die Vollzugshinweise des AMS vom 25. Februar 2011 gelten auch über den 31. August 2013 hinaus, sofern nicht ein Tatbestand des Art. 21 Abs. 5, Nr. 4 gegeben ist.

Nachweis über Leistung des Bezirks/Jugendamts

Sofern ein Kind mit Faktor 4,5 gefördert wird, haben die Träger im Rahmen der Belegprüfung die Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk/Jugendamt vorzulegen sowie geeignete Nachweise über eine tatsächlich erfolgte Leistung seitens des Bezirks oder des Jugendamts.

12.2.3 GW 4,5+x

Der Nachweis des Arbeitgeberbruttos der Zusatzkraft sowie deren Arbeitszeit sind durch einen Arbeitsvertrag und eine Verdienstbescheinigung zu erbringen, im Fall einer selbständig tätigen Honorarkraft die Vereinbarung über Leistung und Umfang der Tätigkeit und die Honorarvergütung.

Kann für eine Zusatzkraft kein Arbeitsvertrag/Honorarvertrag vorgelegt werden und ist ein plausibler Nachweis auch anderweitig nicht möglich, ist die Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 mit dem Faktor +x nicht möglich.

Eine Reduzierung der Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung unter drei während des Abrechnungszeitraums bleibt für die Förderung mit Faktor 4,5+x bis zum Ende des Bewilligungszeitraums unberücksichtigt, d.h. es wird das jeweilige Jahres-Arbeitgeberbruttogehalt berücksichtigt.

Beispiel 1:

Januar bis August 2015 3 Kinder mit Behinderung
 September bis Dezember 2015 2 Kinder mit Behinderung

Faktor +x wird bis Ende Dez. 2015 gewährt – Arbeitgeberbrutto aus Kalenderjahr 2015

Beispiel 2:

Januar bis August 2015 2 Kinder mit Behinderung
 September bis Dezember 2015 3 Kinder mit Behinderung

Faktor 4,5+x für gesamtes Jahr 2015 – Arbeitgeberbrutto aus der Zeit von Sept. bis Dez. 2015

13. Pädagogisches Personal

Die in KiBiG.web erfassten Ist-Monatsdaten „Personal“ sind im Hinblick auf die wöchentliche Arbeitszeit mit den Arbeitsverträgen sowie die Qualifikation durch Vorlage von Zeugnissen abzugleichen.

13.1 Nachweis der Qualifikation und der Arbeitszeit des pädagogischen Personals

Falls die Qualifikation einer in KiBiG.web erfassten Kraft nicht hinreichend belegt werden kann, muss die tatsächliche Qualifikation im Rahmen der Belegprüfung festgestellt werden. Liegt kein schriftlicher Arbeits- oder Honorarvertrag vor, obliegt es dem Träger, Umfang der Arbeitszeit und Dauer der Beschäftigung sowie Qualifikation aus Dienstplänen, Tätigkeitsnachweisen, Auszahlungsbelegen für Gehalts- und Honorarzahungen plausibel herzuleiten. Falls Beschäftigung und/oder Qualifikation nicht in erforderlichem Maße nachgewiesen ist, muss die Arbeitszeit der betreffenden Kraft aus KiBiG.web entfernt oder ggf. die Qualifikation von Fach- auf Ergänzungskraft geändert werden. Sollten dann der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel bzw. die Fachkraftquote nicht eingehalten sein, entfällt grundsätzlich die Förderfähigkeit. Die Rücknahme bereits bestandskräftiger Bescheide ist zu prüfen.

13.2 Ausländische bzw. sonstige inländische Abschlüsse

- Entscheidung des Landesjugendamts oder örtliche Bewilligungsbehörde über Qualifikationsniveau
- Vorlage von Gleichwertigkeitsanerkennungen
- Vorlage von Anerkennungen nach dem BayBQFG
- Entscheidung nach § 16 Abs. 6 AV

13.3 Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote

Werden förderrelevanter Mindestanstellungsschlüssel und/oder Fachkraftquote gemäß § 17 Abs. 1 und 2 AV nicht eingehalten, entfällt grundsätzlich die Förderung für die betroffenen Kalendermonate nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 Satz 1 AV.

Wurden in einer Kindertageseinrichtung Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahrs gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 6 mit dem GW 2,0 abgerechnet und sind dadurch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 und 2 AV nicht erfüllt, ist der Gewichtungsfaktor entsprechend auf 1,0 zu reduzieren.

Rechtslage ab dem 01.01.2017

Seit dem 01.01.2017 werden alle Kalendermonate gefördert, sofern der Mindestanstellungsschlüssel sowie die für die Fachkraftquote erforderlichen Arbeitszeitstunden im Jahresdurchschnitt eingehalten sind.

Das StMAS hat Hinweise für den Vollzug von § 17 Abs. 3 veröffentlicht. Näheres zur Umsetzung von § 17 Abs. 3 (Abs. 4 aF) AV findet sich im AMS vom 24.03.2017 (AMS 03/2017), im 260. Newsletter vom 02.02.2018 und im AMS vom 28.06.2023 (AMS 06-2023).

13.4 § 16 Abs. 5 AV Einsatz von Kindertagespflegepersonen (TPP) in Kindertageseinrichtungen

- Nachweis der Qualifikation über 160 Stunden
- Nachweis der Arbeitszeit durch entsprechende Vereinbarung zwischen TPP und Träger, falls nicht vorhanden, Nachweis evtl. über Dienstplan. Die Tagespflegeperson darf Kinder der Einrichtung alleinverantwortlich nur in der Zeit vor 9.00 Uhr und nach 16 Uhr betreuen.
- Als zusätzliche Hilfe kann die TPP auch zu anderen Zeiten tätig werden.
- Die Tagespflegeperson betreut bis maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder, 2-3 Tagespflegepersonen betreuen maximal zehn gleichzeitig anwesende Kinder. □

Vorlage der Pflegeerlaubnis

- Bei Verstößen sind Betriebserlaubnis sowie förderrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Die kindbezogene Förderung steht nur dann zur Disposition, wenn Bildungs- und Erziehungsauftrag gefährdet sind, weil die TPP über längeren Zeitraum allein verantwortlich tätig wurde. Der Träger ist abzumahnern, im Wiederholungsfall die Betriebserlaubnis mit einer Auflage zu verknüpfen. Davon unberührt bleiben Fragen des Aufsichtsrechts.

14. Prüfung der Kindertagespflege

Die Unterstützung und Förderung der Tagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Diese erfüllen die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen oder der Landkreisordnungen und handeln hierbei im eigenen Wirkungskreis (vgl. Art. 15 AGSG).

Art. 20 regelt die Voraussetzungen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seinen Tagespflegeangeboten erfüllen muss, um einen Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern zu erhalten. Bei Art. 20 handelt es sich somit um eine **Re- bzw. Kofinanzierung** des Freistaates Bayern für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

14.1 Prüfgegenstand

Mit der Prüfung ist die Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die staatliche kindbezogene Förderung im Sinne des Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 festzustellen.

Die Voraussetzungen der §§ 23, 24 und 43 SGB VIII sind nur insoweit Gegenstand der Prüfung, als der Vollzug der Vorschriften unmittelbare Auswirkung auf den Anspruch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem BayKiBiG hat.

14.2 Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

Art. 20 Satz 1 Kommunale Kofinanzierung

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe setzt voraus, dass eine kommunale Förderung der Tagespflege in mindestens gleicher Höhe erfolgt. Zu prüfen ist, ob eine entsprechende kommunale Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde oder den Landkreis vorliegt. Für den Nachweis der Höhe der kommunalen Förderung ist in den Fällen, in denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die kommunale Leistung erbringt, der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde zuständig. Die Ausgaben müssen im Haushalt bzw. der Zahlungsfluss bei den Ausgaben (z.B. für Ersatzbetreuung, Durchführung von Qualifizierungskursen, Auszahlung von Tagespflegeentgelt) nachvollziehbar sein. Die Refinanzierung durch Erhebung von Elternbeiträgen ist beim kommunalen Förderanteil nicht in Abzug zu bringen.

14.2.1 Art. 20 Nr. 1: Qualifizierungserfordernis

Die Qualifizierung der TPP ist Fördervoraussetzung. Der Umfang der Qualifizierung beträgt gemäß § 18 Satz 4 AV mindestens 160 Stunden, bei der Betreuung von Kindern vor dem vollendeten Lebensjahr ab dem 01.09.2024 mindestens 300 Stunden (§ 18 Satz 5 AV).

Ausnahmen sind abschließend geregelt im AMS vom 30.04.2008.

Außerdem wird die „Bereitschaft“ zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich gefordert. Dies bedeutet im Regelfall, dass die Tagespflegeperson Fortbildungen im erforderlichen Umfang auch tatsächlich besuchen muss (s. auch AMS vom 19.09.2016 AZ: II4/6512-1/260). Ausnahmen sind abschließend geregelt im AMS vom 19.09.2016. Die Bereitschaft zur jährlichen Weiterbildung im Umfang von 15 Qualifizierungsstunden wird auch von den von der Grundqualifizierung befreiten Berufsgruppen als Fördermerkmal nach dem BayKiBiG vorausgesetzt.

Versäumte Fortbildungsstunden sind im nächsten Jahr nachzuholen. Ein „Ansammeln“ von Fortbildungsstunden ist nicht zulässig.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat entsprechende Fortbildungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang vorzuhalten, bzw. zu belegen, welche Fortbildungsveranstaltungen er den TPP selbst angeboten hat, bzw. ob er hierfür externe Anbieter beauftragt.

14.2.2 Art. 20 Nr. 2 Verwandtschaftsverhältnis

Der Anspruch auf staatliche Förderung der Tagespflege setzt voraus, dass die TPP mit dem betreuten Kind weder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist. Es muss aus den Unterlagen zum Tagespflegeverhältnis eindeutig hervorgehen, dass diese Voraussetzung eingehalten ist. Es ist deshalb erforderlich, dass der Betreuungsvertrag bzw. die Betreuungsvereinbarung, die i. d. R. von den Eltern und der Tagespflegeperson unterschrieben wird, eine entsprechende Bestätigung enthält.

Eltern bzw. TPP sollten zur Klarstellung auf die förderschädlichen Verwandtschafts- und Verschwägertenverhältnisse explizit hingewiesen werden.

14.2.3 Art. 20 Nr. 3 Beschränkung der Elternbeteiligung

Die kindbezogene staatliche Förderung der Tagespflege setzt voraus, dass die Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Förderhöhe nach Art. 21 begrenzt ist. Der Basiswert für das Bewilligungsjahr wird jeweils rückwirkend festgestellt. Maßgeblich für die Festlegung der maximalen Elternbeteiligung ist daher der für das laufende Kindergartenjahr vorläufige Basiswert (Abschläge).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat bei (zunächst) höheren Elternbeiträgen die von den Eltern zu viel verlangten Beiträge spätestens bis zur Endabrechnung zu erstatten oder sich rechtsverbindlich zur Rückzahlung zu verpflichten. Andernfalls entfällt die Förderung.

14.2.4 Art. 20 Satz 2 i.V.m. § 23 SGB VIII Ersatzbetreuung

Eine Ersatzbetreuung ist für jedes nach dem BayKiBiG geförderte Tagespflegeverhältnis sicherzustellen. Die Organisation und Finanzierung der Ersatzbetreuung ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, welches Ersatzbetreuungsmodell für ihn vor Ort am besten geeignet ist.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der Prüfung ein schlüssiges Konzept für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung vorzulegen.

Mindeststandards zur Ersatzbetreuung sind beschrieben im AMS vom 19.9.2016 AZ: II4/6512-1/260. Ist eine ausreichende Ersatzbetreuung nicht nachweisbar, kann keine kindbezogene Förderung gewährt werden.

14.2.5 Art. 20 Nr. 4 in Verbindung mit § 18 AV Qualifizierungszuschlag

Da die Leistung des Qualifizierungszuschlags Voraussetzung zur Gewährung der staatlichen Förderung der Tagespflege ist, muss dieser dem Grunde und der Höhe nach extra ausgewiesen werden. Seit dem 1. Januar 2015 ist er der Höhe nach zu differenzieren. Der

Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss daher in der Lage sein, die Gewährung des Qualifizierungszuschlages, wie auch die vorgenommene Differenzierung belegen zu können. Die Bescheide bzw. die schriftlichen Mitteilungen sollten daher eine nachvollziehbare Aufteilung über die Förderleistung, den Sachaufwand, den (differenzierten) Qualifizierungszuschlag sowie die Beiträge für die Altersversorgung, die Kranken- und Pflegeversicherung und die Unfallversicherung erkennen lassen.

Ist die Gewährung eines (differenzierten) Qualifizierungszuschlags nicht zweifelsfrei nachweisbar, entfällt ab dem 1. Januar 2015 (Ende der Übergangsregelung) der Anspruch auf die kindbezogene Förderung.

14.2.6 Art. 9 Abs. 2 Maximale Anzahl an Betreuungsverhältnissen

Die Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII insgesamt maximal acht Pflegeverhältnisse eingehen. Gezählt werden alle aktiven Pflegeverhältnisse unabhängig vom zeitlichen Umfang. Werden mehr als acht Pflegeverhältnisse eingegangen, ist seit dem 1. Januar 2013 (KiBiGÄndG vom 11.12.2012) keine Förderung nach dem BayKiBiG mehr möglich. Zu möglichen Abweichungen auf Grundlage des Art. 31 siehe: <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/gtp/index.php>

14.3 Prüfung von Großtagespflegestellen:

14.3.1 Großtagespflegestelle nach Art. 9

Bei der Prüfung von Großtagespflegestellen, in denen die TPP vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII gefördert werden, ist neben den bereits genannten Fördervoraussetzungen insbesondere die Einhaltung der max. 16 Betreuungsverhältnisse und der maximal drei regelmäßig tätig werdenden TPP zu prüfen (vgl. Art. 9 Abs. 2). Zu möglichen Abweichungen auf Grundlage des Art. 31 siehe:

<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/gtp/index.php>

Auch in der Großtagespflege muss eine feste Zuordnung von Tagespflegekind zur jeweiligen TPP nachgewiesen werden und die Ersatzbetreuung sichergestellt sein.

Sofern mehrere Großtagespflegestellen unter einem Dach tätig sind oder eine Großtagespflegestelle in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung untergebracht ist, ist die Eigenständigkeit der einzelnen Großtagespflegestelle konzeptionell und organisatorisch zweifelsfrei nachzuweisen. Ansonsten ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.

14.3.2 Einrichtungsfähnlich geförderte Großtagespflege nach Art. 20 a

Zusätzlich müssen bei der GTP nach Art. 20 a geprüft werden:

- Nachweis der staatlichen und kommunalen Förderung an den Träger der GTP.
- Mindestanwesenheit der päd. Fachkraft an mindestens 4 Tagen und mindestens 20 Stunden. Das gilt bei der GTP nach Art. 20 a BayKiBiG auch, wenn weniger als neun Kinder in der GTP betreut werden! Im Übrigen gilt Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG.
- Nachweis der erforderlichen Qualifizierung der übrigen in der GTP tätigen Tagespflegepersonen in Höhe von mindestens 160 Stunden.
- Elternbeiträge werden ausschließlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.
- Sicherstellung der Ersatzbetreuung.
- Begrenzung der Elternbeteiligung nach Art. 20 S. 1 Nr. 3 .
- Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII.

Die Großtagespflege nach Art. 20 a wird nur einrichtungsfähnlich **gefördert**. Auch sie darf nicht einrichtungsfähnlich **betrieben** werden. Das Profil der Kindertagespflege muss deutlich erkennbar sein (siehe auch unter Nr. 10.1)

15. Rechtsfolgen bei Aufdeckung eines rechtswidrigen Sachverhalts

15.1 Allgemeines

Welche Konsequenzen ein Verstoß gegen Förderrecht hat, ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung. Der Rücknahmebescheid ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, vor dessen Erlass der Adressat anzuhören ist (§ 24 SGB X).

15.2 Rechtsgrundlage

Ergibt eine Belegprüfung einen Verstoß gegen das Förderrecht, kommt als Rechtsfolge die (teilweise) Rücknahme des Förderbescheides als begünstigendem Verwaltungsakt in Betracht. Rechtsgrundlage ist § 45 SGB X (da das BayKiBiG ein Ausführungsgesetz zum SGB VIII ist, Urteil des BayVGH vom 05.05.2008 – Az. 12 BV 07.2908; so auch VG München vom 22.04.2010 – Az. M 17 K 09.4606).

Demnach muss die Rücknahme nach § 45 Abs. 1 SGB X grundsätzlich aufgrund von Ermessenserwägungen erfolgen. Außerdem ist § 45 Abs. 2 SGB X zu berücksichtigen, wonach sich der Bescheidempfänger auf sein Vertrauen berufen kann, wenn dieses unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist.

15.3 Umfang der Rücknahme

Die Rücknahme kann sich auf den Förderbescheid insgesamt oder auf einen bzw. mehrere Teile des Bescheids beziehen.

Der Förderbescheid ist grundsätzlich nur insoweit als teilbar anzusehen, als er sich aus einzelnen Förderbeträgen für unterschiedliche Kinder zusammensetzt. Eine teilweise Rücknahme kommt daher vor allem dann in Betracht, wenn eine Fördervoraussetzung nur in Bezug auf einen Teil der geförderten Kinder fehlt (z.B. fehlende Buchungsbelege für bestimmte Kinder oder eine Verletzung der Anzeigepflicht nach Art. 19 Nr. 7). Hiervon zu unterscheiden sind Fördervoraussetzungen, die sich zwingend auf die gesamte Einrichtung beziehen, also beispielsweise eine fehlende Betriebserlaubnis (Art. 19 Nr. 1) oder nicht ausreichende Öffnungszeiten (Art. 19 Nr. 4).

Zwischen den einrichtungs- und den kindbezogenen Fördervoraussetzungen liegen die, die sich auf mehrere Kinder, aber einen abgrenzbaren Teil der Einrichtung beziehen (Beispiel: Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. Art. 19 Nr. 2 nur in einer bestimmten Altersgruppe). Ist das der Fall, hat die Rücknahme unter Ausübung des Ermessens nur für den rechtswidrigen Teil des Förderbescheids zu erfolgen.

15.4 Rechtsfolge: Erstattung der bereits erbrachten Leistung, § 50 Abs. 1 SGB X

Die zu erstattende Leistung ist nach § 50 Abs. 3 SGB X durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen, der mit der Rücknahmeentscheidung verbunden werden soll.

Im Rahmen der Erstattung kann es auch zu einer Aufrechnung durch den Bescheidempfänger kommen. Der klassische Fall, nämlich die Aufrechnung durch den Bescheidempfänger mit einer noch nicht erfüllten Forderung aus Förderrecht gegen die Rückforderung nach § 50 Abs. 1 SGB X entsprechend §§ 387 ff. BGB ist hier jedoch kaum denkbar, weil im Zeitpunkt der Belegprüfung die Fristen nach Art. 18 regelmäßig bereits abgelaufen sind. Daher kommt eine echte Aufrechnung allenfalls mit Forderungen in Betracht, die in einem späteren Förderzeitraum entstanden sind.

Es kann allerdings auch dazu kommen, dass im Rahmen der Belegprüfung festgestellt wird, dass der Förderbescheid sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Empfängers rechtswidrig war, also sowohl Über- als auch Unterzahlungen vorliegen (Beispiel: zu hohe Buchungszeiten angesetzt, gleichzeitig zu niedrige Gewichtungsfaktoren). In diesem Fall sind Über- und Unterzahlungen zu verrechnen. Eine Rückforderung erfolgt in diesem Fall gegenüber der Gemeinde nur in Höhe eines die Unterzahlung überschießenden Betrages (Überzahlung 100 Euro; Unterzahlung 80 Euro; Rückforderung von 20 Euro; entfällt jedoch wegen Kleinbetragsregelung von 36 Euro. Bei einer Rückforderung der Gemeinde

gegenüber dem Träger der Einrichtung gilt die abweichende Kleinbetragsregelung von 10 Euro (vgl. Nr. 16.3).

Bei im Saldo festgestellten Unterzahlungen ist eine Rücknahme des Verwaltungsakts nach § 44 SGB X zu prüfen. Ist die Unterzahlung darauf zurückzuführen, dass der Förderantrag unvollständig oder fehlerhaft war, ist Art. 18 Abs. 2 (materielle Ausschlussfrist) zu beachten. Im Rahmen der Ermessensprüfung können im Falle einer festgestellten Überzahlung Sachverhalte noch berücksichtigt werden, die ohne die materielle Ausschlussfrist in Art. 18 Abs. 2 und 3 zu einer höheren Förderung geführt hätten. Über- und Unterzahlungen sind ggf. zu verrechnen.

16. Haushaltsrechtliche Regelungen

16.1 Verbuchung von Auszahlungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Tagespflege

Leistung	Regelung				Kap./Tit
BayKiBiG originär	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG einschließlich				10 07/ 633 89
	staatlicher Qualitätsbonus gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 2				
	BayKiBiG ohne Bereich Bildungsfinanzierungsgesetz (BiFiG)				
BiFiG					
Gesetzliche Leistung	a) Mehr Zeit für Fachkräfte in Kinderkrippen				10 07/ 633 89
ab 01.09.2013	(§ 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG, BZF-Erhöhung für				
	jedes Kind unter drei Jahren um 0,15)				
	b) Sprachförderung deutschsprachiger Kinder				10 07/ 633 89
	(§ 25 Abs. 1 Satz 3 AVBayKiBiG, BZF-Erhöhung um 0,4)				
BiFiG					
Freiwillige Leistung					
ab 01.07.2014	a) Förderung der Inklusion in der Tagespflege				10 07/ 633 88
	(FörderRL v. 13.06.2014 Ziffer 2 - GF 4,5 für Kinder in TP)				
ab 01.07.2014	b) Förderung langer Öffnungszeiten in Kita				10 07/ 633 88
	(FörderRL v. 13.06.2014 Ziffer 3 - Förderung langer				
	Öfn.zeiten von Kita - Erhöhung des staatl. Förderanteils				
	im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel				
ab 01.07.2014	c) Traineeprogramm für Grundschullehrkräfte				
	(FörderRL v. 13.06.2014 Ziffer 1)				
	- wenn Zuwendungsempfänger Gemeinden und				10 07/ 633 88
	Gemeindeverbände				
	- wenn Zuwendungsempfänger <u>nicht</u> Gemeinden				10 07/ 684 88
	und Gemeindeverbände				

ab 01.01.2015	d) Pädagogische Qualitätsbegleitung			
	(AMS v. 23.12.2014 Nr. II3/6511-1/282)			
	- wenn Zuwendungsempfänger Gemeinden und			10 07/ 633 88
	Gemeindeverbände			
	- wenn Zuwendungsempfänger <u>nicht</u> Gemeinden			10 07/ 684 88
	und Gemeindeverbände			
Bundesmittel U3	FörderRL v. 11.08.2014			10 07/ 633 90
	Ausbaufaktor x Kinderzahl x Buchungszeitfaktor			
Beitragsentlastung	Entlastung der Eltern i.H.v. mtl. 100 € im letzten KGJ			10 07/ 633 91
Qualitätsbonus plus*	Optionaler Aufschlag auf Basiswert für die Betriebs-			10 07/ 633 92
	kostenförderung lt. DHH 2015/2016			

16.2 * Buchungstechnische Behandlung von Rückforderungen

Einnahmen aus Rückforderungen von Bundesmitteln Betriebskostenförderung sind aufgrund einer mit dem Bund getroffenen Sonderregelung als sog. „Rotabsetzung“ bei Kap. 10 07 Titel 633 90 als Einnahme zu buchen. Ebenso fließen laut den im Haushaltsplan 2015/2016 ausgebrachten Haushaltsvermerken die Rückeinnahmen bei Kap. 10 07 Titel 633 89 und 633 91 den Ausgaben zu. Soweit für Kap. 10 07 Titel 633 92 noch Rückabwicklungen vorgenommen werden müssen, werden diese Einnahmen unter Kap. 10 07 Titel 281 11 „Rückeinnahmen aus Zuschüssen“ verbucht.

16.3 Kleinbetragsregelung

Bei Erhebung von Einnahmen gelten gem. VV 2.3 zu Art. 34 BayHO die Vorschriften der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO. Nach VV 1.1 zu Art. 59 BayHO soll von der Anforderung von Beträgen, die weniger als 10 Euro betragen, abgesehen werden. Ist der Anspruchsgegner eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Gemeinde, kreisfreie Stadt), tritt an die Stelle des Betrages von 10 Euro der Betrag von 36 Euro.

16.4 Verzinsung

Auf der Grundlage von § 50 Abs. 2a SGB X sind Erstattungsbeträge ab dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides in Höhe der Rückforderungssumme zu verzinsen. Der zu verzinsende Zeitraum ist unter Beachtung der herrschenden Rechtsprechung und ggf. vorhandener Vollzugshinweise zu bestimmen.

16.5 Aufbewahrungsfristen

16.5.1 Allgemein

Zahlungsbegründende Unterlagen sind gem. VV 10.2.3, 10.2.4 zu Art. 70 BayHO und der Anlage 2 Ziffer 2.3 zu Art. 71 BayHO, VV fünf Jahre gegen Verlust und Beschädigung gesichert (VV 12.1 zu Art. 75 BayHO) aufzubewahren. Die Belege müssen gem. VV 12.2 zu Art. 75 BayHO jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen.

16.5.2 Aufbewahrungsfrist für Beobachtungsbögen

Im BayKiBiG existiert keine Regelung, die vorgibt, wie lange Beobachtungsbögen (SELDAK, SISMIC, PERIK, KOMPIK) aufbewahrt werden müssen. Die Bögen sollten zweckmäßigerweise mindestens so lange aufbewahrt werden, wie ein Kind die Kindertageseinrichtung besucht.

Soweit Beobachtungsbögen nicht ohnehin im Einvernehmen mit den Eltern an eine anderweitige Kindertageseinrichtung oder die Schule weitergegeben werden oder den Eltern direkt ausgehändigt werden, sollten diese nach Rücksprache mit den Eltern noch rund 7 bis 8 Monate aufbewahrt werden, wenn eine Rückkehr des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann.